

## Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit

Als Beitrag zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit hat der Marktgemeinderat die vom Arbeitskreis „Jugend“ initiierte Maßnahme „5 von 12“ beschlossen.

Zweck dieser Maßnahme ist es, dass sich die Veranstalter von öffentlichen Feiern und Festen verpflichten, 5 dieser nachstehenden 12 Vorschläge zu beachten.

### Maßnahmen

1. Der Veranstalter kennt die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und trifft die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung.
2. Bereits bei der Ankündigung der Veranstaltung (Plakate, Einladungen, Zeitungsbericht etc.) wird ein Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzes aufgenommen.
3. Bei der Einlasskontrolle, beim Eingang und vor allem beim Ausschank wird ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer Hinweis (z.B. Plakat) zum Jugendschutz angebracht.
4. Bei der Einlasskontrolle werden junge Besucher mündlich durch die Mitarbeiter auf die Einhaltung des Jugendschutzes aufmerksam gemacht. Es wird besonders darauf geachtet, dass junge Besucher nicht selbst alkoholische Getränke zu Veranstaltungen mitbringen.
5. Hinter der Bar stehen Erwachsene, die beim Verkauf alkoholischer Getränke verantwortungsbewusst handeln.
6. Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge Besucher zum Vorzeigen eines Ausweises aufzufordern und – falls der notwendige Altersnachweis nicht erbracht wird – keinen Alkohol auszugeben. Es braucht keine langen Diskussionen, einfache Antworten genügen.
7. Der Veranstalter stellt ein attraktives, alkoholfreies Angebot zur Verfügung, das günstiger ist als alkoholhaltige Getränke. Der Veranstalter bemüht sich um Werbung für dieses Angebot.
8. Alkoholische Mixgetränke, die speziell bei den Jugendlichen beliebt sind, werden gar nicht oder teuer verkauft.
9. Durchsagen über die Lautsprecheranlage geben Hinweise auf die Jugendschutzbestimmungen (Ausgehgrenzen, Alkoholkonsum).
10. Betrunkene Jugendliche, die offensichtlich jünger als 16 Jahre sind, werden nach Hause geschickt, die Eltern werden telefonisch verständigt.
11. Ein/e eigene/r Jugendschutzbeauftragte/r für die Dauer der Veranstaltung wird bestellt, der/die während der Veranstaltung darauf achtet, dass die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.
12. Die Erfahrungen bei der Veranstaltung (wie ist es gelaufen, was hat sich bewährt, was nicht) werden an den Bürgermeister rückgemeldet, um für die Zukunft Verbesserungen zu erzielen.

Veranstalter: \_\_\_\_\_

Verantwortlicher: \_\_\_\_\_

Veranstaltung: \_\_\_\_\_

**Bitte die beachteten Maßnahmen ankreuzen und an den Markt Roßtal, Marktplatz 1, 90574 Roßtal zurücksenden oder im Rathaus einwerfen.**

**Für Ihr Mitwirken bedanken wir uns bei Ihnen ganz herzlich!**